

„Zwangsverrentung“ –Hintergrund und Hinweise

Im SGB II gilt nach den §§ 2, 5 und 9, dass Leistungen nach dem SGB II – Hartz IV – nachrangig sind. Das bedeutet: Prinzipiell müssen nach dem Gesetz alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Zu diesen Möglichkeiten zählt auch die Inanspruchnahme einer Rente mit Abschlägen zum frühest möglichen Zeitpunkt.

Bislang hat die so genannte „58er-Regelung“ nach § 65 Abs. IV in Verbindung mit § 428 SGB III den betroffenen SGB II Bezieherinnen und Beziehern die Möglichkeit gegeben einer vorzeitigen Rente mit Abschlägen zu entgehen. Die „58er-Regelung“ beinhaltet die Möglichkeit zu entscheiden, dass die betreffenden Personen nicht mehr dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Mit der Inanspruchnahme der „58er-Regelung“ ist ein Bezug der Hartz IV-Sozialleistungen bis zum regulären Renteneintritt verbunden; die betreffenden Personen gelten nicht als arbeitslos. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen werden nicht mehr zur Verfügung gestellt.

Diese Regelung war sowohl im SGB II („Hartz IV“) als auch im SGB III (Arbeitslosenversicherung) befristet und läuft nun zum 31. Dezember 2007 aus. Für diejenigen, die nach dem 1. Januar 2008 Arbeitslosengeld II Bezieher werden und die Möglichkeit haben vorzeitig in die Altersrente zu gehen, schlägt nunmehr das Nachrangigkeitsprinzip voll durch.

Mit Zwangsverrentung bezeichnet die DIE LINKE die Tatsache, dass Menschen auch gegen ihren expliziten Willen verrentet werden können, d.h. auch wenn sie arbeiten wollen und auf die arbeitsmarktpolitischen Instrumente nicht verzichten wollen. Die Bundesregierung bestätigt, dass eine Verrentung auch gegen den Willen der Betroffenen möglich und geplant ist (Bundestagsdrucksache 16/5086, S. 4). Dies betrifft in erster Linie Erwerbslose, die eine Altersrente für langjährig Versicherte antreten können, d.h. insbesondere Personen mit 35 Jahren Beitragszahlung ab dem 63. Lebensjahr. Bei einer Zwangsverrentung drohen erhebliche Abschläge in Höhe von 0,3 Prozent je Monat vorzeitiger Rente.

Am 29. November hat die Koalition angekündigt, den Kreis der betroffenen Personen einzugrenzen, indem Zwangsverrentungen vor dem 63. Lebensjahr ausgeschlossen werden und darüber hinaus „Härtefälle“ definiert werden. Diese Ankündigung begrüßt die LINKE. Wir betonen aber, dass Zwangsverrentung mit Abschlägen prinzipiell und gesetzlich verboten werden muss. Die in Aussicht gestellte Regelung der Bundesregierung bedeutet, dass grundsätzlich bei Hartz IV Beziehenden nach dem 63. Lebensjahr zwangsverrentet werden darf.

Nicht betroffen sind „Altfälle“, also diejenigen, die bereits vor dem 1.1.2008 ALG II bezogen haben **und** 58 Jahre oder älter sind.

Für diejenige, die die so genannte 58er Regelung bis zum 31.12.2007 in Anspruch genommen haben und noch nehmen werden, gilt ein Vertrauensschutz. Eine vorzeitige Verrentung gegen

den Willen der betroffenen Personen („Zwangsverrentung“) ist hiermit ausgeschlossen. Die entsprechende Regelung findet sich ausdrücklich in § 65 Abs. IV S. 2 SGB II (unten fett markiert)

Hinsichtlich der Abwägung, ob die **Unterzeichnung einer 58er Regelung** noch in diesem Jahr *empfohlen* werden soll, ist zu beachten:

* Wer die 58er Regelung in Anspruch nehmen möchte, der kann dies bis Ende dieses Jahres noch machen. Der Wortlaut des Gesetzes sagt zwar, dass Zwangsverrentung nicht möglich ist, wenn der Anspruch auf SGB II Leistungen vor dem 1.1.2008 entstanden ist und die betreffende Person zu diesem Zeitpunkt bereits 58 Jahre alt war (so auch die Rechtsauffassung der BA: Durchführungshinweise der BA 5.6 und 5.7), allerdings kann man sicherheitshalber durch eine frühzeitige Klärung Missverständnisse vermeiden.

* Mit der Inanspruchnahme der 58er Regelung gelten die betreffenden Personen nicht mehr als arbeitslos, d.h. keine Vermittlung und keine arbeitsmarktpolitischen Leistungen mehr. Hier muss individuell entschieden werden, ob dies als Befreiung von einem repressiven System oder als Verlust von Möglichkeiten (z.B. öffentlich geförderte Beschäftigung) bewertet wird.

* Deckt die Rentenhöhe nicht das soziokulturelle Existenzminimum (Grundsicherungsniveau), so muss bis zum regulären Renteneintritt die Sozialhilfe einspringen. Im Sozialhilfebezug können über den Unterhaltsrückgriff Kinder und (in der Praxis wohl kaum:) Eltern herangezogen werden (die Einschränkung des Unterhaltsrückgriff bei der Grundsicherung im Alter gibt es in der Sozialhilfe, Kapitel 3: Hilfe zum Lebensunterhalt nicht). Mit Erreichen der Regelaltersgrenze setzt dann die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ein.

* Kurzfristig kann durch einen vorzeitigen Rentenbezug eventuell das verfügbare Einkommen gegenüber den Hartz IV-Leistungen erhöht werden. Dies geht aber auf Kosten einer bis zum Lebensende wirkenden geringeren Rentenleistung.

* Bei Verbleib im Hartz IV-Bezug finden die diesbezüglichen Regelungen zur Verwertung von Vermögen sowie der Anrechnung von eigenem und Partnereinkommen Anwendung. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob der Verbleib im Hilfebezug nach SGB II wirtschaftlich sinnvoller ist als der Gang in die (nicht bedürftigkeitsgeprüfte) Altersrente.

* Die Inanspruchnahme der 58er Regelung verbietet nicht die eigenständige Arbeitssuche.

Fazit: Insgesamt ist Erwerbslosen im SGB II-Bezug, die einen Anspruch auf vorzeitigen Renteneintritt haben, zur „58er Regelung“ zu raten, um die Abschläge mit Sicherheit zu vermeiden. Dies gilt natürlich umso mehr, je höher die – bis ans Lebensende wirkenden – Abschläge ausfallen. Inwieweit die – individuell zu ermittelnden – Abschläge akzeptiert werden, weil der verbleibende Rentenanspruch als ausreichend angesehen wird und / oder um den Status eines Hartz IV Beziehers zu entgehen, muss je individuell bewertet werden. Politisch ist gegen die zwangsweise Verrentung vorzugehen, um diese noch zu verhindern.

Die Kollegen von der Koordinierungsstelle Gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen haben folgende **Vorschläge gemacht, wie Betroffene nach dem Jahreswechsel sich wehren** können und sollen. Sie empfehlen zwei Varianten

* Zeit gewinnen und den Rechtsweg bestreiten: d.h. widersprechen und klagen. Nach Rechtsauffassung der KollegInnen hat das Beschreiten des Rechtswegs in diesen Fällen aufschiebende Wirkung (§ 39 SGB II wäre nicht einschlägig). Diese Variante hätte den zusätzlichen Vorteil, dass politischer Druck gegen die Praxis von Zwangsverrentung aufgebaut würde.

* Selber einen Antrag auf abschlagsfreie Rente stellen; damit wären formal die Voraussetzungen für eine Zwangsverrentung nicht mehr gegeben. In wie weit diese Variante erfolgreich wäre, bleibt abzuwarten.

Bislang hoffen wir weiter durch politischen und gesellschaftlichen Protest sowie entsprechende Initiativen im Bundestag Zwangsverrentung verhindern zu können. Die Ankündigung einer Eingrenzung des Kreises der betroffenen Hartz IV Beziehenden auf über 63jährige Personen ist bereits ein erster Erfolg. Die Regierung scheint aber unverändert nicht den nötigen Willen zu haben Zwangsverrentung prinzipiell zu verhindern. Insofern ist unverändert politischer Druck und gesellschaftlicher Protest notwendig.

Ausführliche Informationen zur Thematik finden Sie hier:

Johannes Steffen: „Zwangsverrentung“ Voraussetzungen, Auswirkungen, Hintergründe. Arbeitnehmerkammer Bremen 2007.

http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/doku/01_aktuell/ticker/2007/2007_11_08_zwangsverrentung.pdf

sowie von der Koordinierungsstelle Gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen:

http://www.erwerbslos.de/index.php?option=com_content&task=view&id=559&Itemid=32

Die einschlägigen Paragraphen:

§ 65 SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende – Hartz IV – Arbeitslosengeld II)

(4) Abweichend von § 2 haben auch erwerbsfähige Hilfebedürftige Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und die Regelvoraussetzungen des Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes allein deshalb nicht erfüllen, weil sie nicht arbeitsbereit sind und nicht alle Möglichkeiten nutzen und nutzen wollen, ihre Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Arbeit zu beenden. **Vom 1. Januar 2008 an gilt Satz 1 nur noch, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 2008 entstanden ist und der erwerbsfähige Hilfebedürftige vor diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet hat.** § 428 des Dritten Buches gilt entsprechend.

§ 428 SGB III (Arbeitsförderung – Bundesagentur für Arbeit – Arbeitslosengeld I)

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld nach den Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Achten Abschnitts des Vierten Kapitels haben auch Arbeitnehmer, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und die Regelvoraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld allein deshalb nicht erfüllen, weil sie nicht arbeitsbereit sind und nicht alle Möglichkeiten nutzen und nutzen wollen, um ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Der Anspruch besteht auch während der Zeit eines Studiums an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule. **Vom 1. Januar 2008 an gilt Satz 1 nur noch, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 2008 entstanden ist und der Arbeitslose vor diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet hat.**